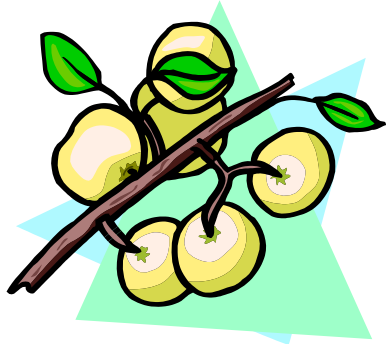


KGV „Pomologischer Garten“ e.V.



KLEINGARTENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Kleingärten (KG) und Kleingartenanlage (KGA)	3
§ 2	Nutzung	3
§ 3	Bebauung	4
§ 4	Tierhaltung	4
§ 5	Wege und Einfriedungen	5
§ 6	Fahrzeugverkehr	5
§ 7	Ruhezeiten	5
§ 8	Sonstiges	5

Auf der Grundlage der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsens der Kleingärtner e.V. (beschlossen am 15.11.2019) gibt sich der **Kleingartenverein „Pomologischer Garten,, e.V. Görlitz** folgende **Kleingartenordnung**:

§ 1 Kleingärten (KG) und Kleingartenanlage (KGA)

- Erhaltung und Pflege der KGA und Gärten sowie Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

- Die **gesetzlichen Bestimmungen** für Boden-, Pflanzen-, Umweltschutz sowie der **Polizeiverordnung** über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb des Gebietes der Stadt Görlitz vom 27.01.2012, dem **Brandschutz** und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt. Der Kleingärtner (= Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

§ 2 Nutzung

- Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu benachrichtigen.

- Der KG ist in einem guten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Dabei sollte ein Drittel der Fläche des KG dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

- Die Anpflanzung von Gehölzen (ausgenommen Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Bei Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 2,5 m zulässig. Bei Kern- und Steinobstgewächsen sind Niederstämme der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

- Generell gilt, dass bei einer Wuchshöhe bis zu 2 m, unabhängig von der Art der Gehölze oder Sträucher, ein Mindestpflanzabstand von 1 m zum benachbarten KG einzuhalten ist.

- Höher wachsende Bäume und Sträucher dürfen nur dann in randnahen Zonen des KG angepflanzt werden, wenn je 1 m zu erwartender Wuchshöhe nicht weniger als 0,5 m Abstand zum benachbarten KG bei der Pflanzung berücksichtigt werden.

- Hecken zwischen den Gärten dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für die Außenumfriedung gilt eine Maximalhöhe von 2,0 m, wenn keine anders lautenden Festlegungen getroffen werden. Vom 01. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

- Altbestände von Gehölzen, die den oben genannten Richtlinien nicht entsprechen, sind durch den Rückschnitt oder Beseitigung den Anforderungen einer kleingärtnerischen sinnvollen Nutzung anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Überfall von Obst und Laub (einschließlich Nadel- und Zapfenfall) benachbarte Garten oder Bereiche der Öffentlichkeit (Wege und Plätze) oder technische Anlagen nicht unerheblich betroffen sind oder sich durch Wurzel- ausbreitung, Höhe, Alter oder Erkrankung der Gehölze auf vorgenannte Bereiche Gefährdungen ergeben können.

- Entsprechenden Anordnungen des Vorstandes oder der Fachberater haben betroffene Gartenfreunde Folge zu leisten.
- Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.
- Die **heimische Fauna**, insbesondere Nützlinge, ist durch geeignete Maßnahmen zu **schützen**.
- Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmittel ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden nicht anders abzuwenden sind, dürfen solche fachgerecht eingesetzt werden.
- Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter verantwortlich. Unbehandelte Holzabfälle können zu bekannt gegebenen Zeiten in der Grube abgeliefert werden.
- Zur Sammlung von Schrott werden zentrale Aktionen durchgeführt. Die Kosten der Beseitigung hat der Pächter zu tragen, wenn nicht eine Recyclingfirma die Aktion leitet.

§ 3 **Bebauung**

- Eine Laube mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz ist zulässig. Sie darf nicht zum dauerhaften Wohnen genutzt werden. Das Vermieten ist nicht gestattet.
- Alle bis zum 30.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten haben laut Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.
- Das Errichten, Verändern (z.B. Erweitern) von Baukörpern bedarf der Genehmigung des Vorstandes oder der Baukommission. Als Dachform ist Pult- und Satteldach zugelassen. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton besteht.
- Sickergruben dürfen nicht errichtet werden und vorhandene sind durch auslaufdichte Behälter zu ersetzen. Spül- oder Waschmaschinen dürfen nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind vom Pächter nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren/kompostieren). Die Nutzung von Chemietoiletten im KG ist nicht gestattet.
- Elektro- und Wasseranschluss müssen den Vorschriften entsprechen. Die KGA wird mit Brauchwasser versorgt, abgekocht ist es als Trinkwasser geeignet. Regenwasser sollte in besonderen Behältern aufgefangen werden.

§ 4 **Tierhaltung**

- Kleintier- und Bienenhaltung ist mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen
- Hunde sind innerhalb der KGA an der Leine zu führen.
- Das Füttern von Wild oder verwilderten Tiere, insbesondere Katzen, ist im Gelände des KGV untersagt.

§ 5 Wege und Einfriedungen

- Jeder Pächter hat die an seinen Kleingarten grenzenden Wege zu pflegen. Die Abgrenzung der Einzelgärten kann durch Zaun oder Hecke erfolgen. Bei der Außenumzäunung ist die Hecke zu pflegen.

- Die Gräben sind vom Pächter des anliegenden KG so instand zu halten, sodass sie die Funktion der Entwässerung erfüllen. Abwässer dürfen nicht auf Wege oder in Gräben geleitet werden.

§ 6 Fahrzeugverkehr

- Das Befahren der Blockwege mit KFZ aller Art und Fahrrädern ist nicht gestattet. Ausnahmen bestehen bei Fahrzeugen mit Sondergenehmigung oder z.B. bei Materialtransporten für Baumaßnahmen. Entsprechende Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

- Waschen, Pflegen und Instandhaltung von KFZ innerhalb der KGA sind nicht erlaubt.

Im Gelände der KGA gilt die StVO. Das Halten und Parken ist nur auf den angepachteten Parkflächen, Be- und Entladebereichen zum Zwecke des Be- und Entladens oder für Gäste nach Anmeldung bei einem verantwortlichen Mitglied des Vereines auf entsprechend zugewiesenen Flächen gestattet.

§ 7 Ruhezeiten

- ganzjährig Samstag, Sonn- und Feiertags ist eine Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr einzuhalten.

- Ruhestörende Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden:

- an Werktagen von 20:00 bis 07.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig .

- Zu den ruhestörenden Arbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotor, Heckenscheren, Rasenmäher, sowie das Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten.

- Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

§ 8 Sonstiges

- Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu nutzen.

- Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- oder Neubau gemeinschaftlicher Einrichtungen und Anlagen durch finanzielle Umlagen und persönlichen Arbeitsleistungen zu beteiligen.

- Die Anzahl der **zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden** beträgt zurzeit **je Garten 6 Stunden**. (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.07.2014)

Es besteht die Möglichkeit, sich aus berechtigten Gründen (hohes Alter, Krankheit, Behinderung) davon befreien zu lassen. Auf schriftlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand über eine Befreiung von der Leistung der Arbeitsstunden.

- Für unberechtigt **nicht geleistete Arbeitsstunden** wird **je nicht geleistete Stunde** der **Betrag von 70,00 EUR** als Ausgleichszahlung auf das Vereinskonto erhoben. (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.09.2020)

- Unsachgemäße Entsorgung von Abfällen jeglicher Art im Gelände und außerhalb der KGA ist grundsätzlich verboten und wird zivilrechtlich geahndet.

- Kommt ein Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

- Wir machen darauf aufmerksam, dass

- die Zahlungstermine einzuhalten sind
- Veränderungsmeldungen (z.B. Wohnungs- oder Namenswechsel) schriftlich an den Vorsitzenden zu geben sind,
- bei der Ablesung im Herbst der Zutritt zum Strom- und Wasserzähler zu gewährleisten ist,
- die Informationen in den Schaukästen zu beachten sind,
- die Türen zu den Blockeingängen **von Mai bis September nachts** und **Oktober bis April ganztägig** verschlossen zu halten sind,
- Alle Belange des Blockes sind zuerst dem zuständigen Beisitzer des Vorsitzenden vorzutragen.

Diese Verordnung wurde satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung am 20.09.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.